

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln		Vorlage-Nr: VO/GV10/2010-170
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 12.04.2010
		Einreicher: Bürgermeister
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	09.06.2010	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln
Ö	05.07.2010	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hohen Viecheln stimmt dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit Herrn Ernst-Otto Pahl, aus Dorf Mecklenburg, zu.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Hohen Viecheln „Moidentiner Weg“ macht die Gemeinde von dem Recht gemäß § 11 BauGB Gebrauch und schließt mit dem Vorhabensträger, Herrn Ernst-Otto Pahl, einen städtebaulichen Vertrag, um sich von den im Zusammenhang mit der Aufstellung entstehenden Kosten freizuhalten und die Durchsetzung der Planungsabsichten zu sichern.

Anlage/n:

- städtebaulicher Vertrag

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

zwischen der

Gemeinde Hohem Viecheln über Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg (nachfolgend Gemeinde genannt), vertreten durch den Bürgermeister Herrn Glöde und dem 1. stellv. Bürgermeister Herrn Bert Malzahn

und

Herrn Ernst- Otto Pahl
Feldweg 5
23972 Dorf Mecklenburg
(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

wird auf der Grundlage des § 11 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zur Vorbereitung und Durchsetzung des **Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Hohen Viecheln „ Moidentiner Weg “** folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen :

Präambel

Die Gemeinde trägt die Verantwortung für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren. Die Gemeinde macht von dem Recht gemäß § 11 BauGB Gebrauch und schließt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag, um sich von den im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Hohen Viecheln „Moidentiner Weg“ entstehenden Kosten freizuhalten und die Durchsetzung der Planungsabsichten zu sichern.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf Aufstellung des B- Planes durch diesen Vertrag nicht begründet wird

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Aufstellung des B- Planes Nr. 6 für das Gebiet: Ortslage/ Gemarkung Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstücke-Nr. 75/1 und 75/3. Planungsziel ist die Schaffung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Eigenheimbebauung in nördlicher Ortsrandlage von Hohen Viecheln am Moidentiner Weg.

§ 2

Kostenübernahme durch den Vorhabenträger

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Kosten die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen entstehen durch den Vorhabenträger übernommen werden.

Hierzu gehören:

1. Kosten der beauftragten Planungsbüros
2. Kosten der Vermessung
3. Kosten der Bodenordnung, Grundstücksnutzung, Bereitstellungskosten
4. Folgekosten
5. Kosten für die Durchführung des Ausgleichs
6. Kosten für die Erstellung von Gutachten
7. Kosten der Erschließung des Baugebietes auch außerhalb des B- Planes

§ 3
Erschließung nach § 123 ff BauGB

Der Vorhabenträger schließt mit der Gemeinde und den öffentlichen Bedarfsträgern Erschließungsverträge (e.dis, Telekom, Gasversorgung, Zweckverband usw.).

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist die Errichtung eines Feuerlöschteiches erforderlich.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Errichtung des Feuerlöschteiches im 300 m – Bereich zum B- Plan Gebiet.

Der Bebauungsplan setzt eine örtliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers fest. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist durch den Vorhabenträger der Nachweis der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung zu erbringen.

§ 4
Folgekosten

Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Baufreimachung und Erschließung besteht nicht. Die Gemeinde trägt auch keine Kosten die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer späteren Bebauung stehen.

§ 5
Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, geforderte Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu erbringen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden im B- Plan festgesetzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind 1 Jahr nach Baubeginn abzuschließen.

§ 6
Rechtsnachfolger

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, eventuellen Rechtsnachfolgern sämtliche Bestimmungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen. Die Gemeinde stimmt schon jetzt der Übertragung der Verpflichtungen auf einen Dritten zu.

§ 7
Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Dorf Mecklenburg, den

Vorhabenträger

Gemeinde

.....
Pahl

.....
Glöde

.....
Bert Malzahn